

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur Errichtung und zum Betrieb einer Veredelungsanlage 13 (VA 13) durch die Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH

Die Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Str. 141, 56626 Andernach, hat nach § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bei der Stadtverwaltung Andernach als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Veredelungsanlage 13 (VA 13) beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage im 3. Quartal 2022 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen ist die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Genehmigungsantrag der Fa. thyssenkrupp Rasselstein GmbH vom 31.08.2020 wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **23.03.2021** bis einschließlich zum **19.04.2021** im Rathaus der Stadtverwaltung Andernach, Verwaltungsgebäude Am Stadtgraben 29, Amt für öffentliche Ordnung, 1. Obergeschoss, Zimmer B103, aus und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Mi.:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr.:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wegen der Corona-Pandemie wird für die Einsichtnahme um vorherige Terminabsprache unter Tel.: 02632/922-147 oder 02632/922-152 oder per E-Mail: ordnungsamt@andernach.de gebeten. Bei der Einsichtnahme sind die jeweils gültigen Hygieneregeln bezüglich der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung einzuhalten.

Einwendungen können bis 2 Wochen nach Auslegefrist, hier bis einschließlich zum **03.05.2021**, schriftlich (Stadtverwaltung Andernach, Läufe-str. 11, 56626 Andernach) oder elektronisch (ordnungsamt@andernach.de) bei der Stadtverwaltung Andernach als Genehmigungsbehörde erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die Einwendung muss den Namen, Unterschrift und Anschrift des Einwenders/Einwenderin tragen. Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin sollen

dessen/deren Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs.6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite der Stadtverwaltung Andernach und in der Rhein-Zeitung (Amtsblatt) öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **20.05.2021**, ab 10.00 Uhr, im großen Ratssaal des historischen Rathauses, Kramgasse, 56626 Andernach, öffentlich erörtert.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobene Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsunterlagen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Andernach, 09.03.2021

Stadtverwaltung Andernach
gez. Achim Hütten
Oberbürgermeister